

Geschäftsverzeichnisnr. 6385
Entscheid Nr. 105/2016 vom 30. Juni 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 20 bis 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform, erhoben von der VoG « FEBEM » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. März 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 20 bis 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2015, zweite Ausgabe): die VoG « Federatie van Bedrijven voor Milieubeheer » (« FEBEM »), die « Vanheede Environment Group » AG, die « M.C.A. » PGmbHMA, die « Suez R&R Belgium » AG, die « Van Gansewinkel » AG und die « Shanks Brussels-Brabant » AG, unterstützt und vertreten durch RA B. Martens und RA A. Delfosse, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Bestimmungen der vorerwähnten Ordonnanz.

Durch Anordnung vom 13. April 2016 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 16. März 2016 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 4. Mai 2016 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanden Eynde und RA G. Eryvn, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016

- erschienen

. RA B. Martens, ebenfalls *loco* RA A. Delfosse, für die klagenden Parteien,

. RA B. Van Hyfte, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J. Vanden Eynde und RA. G. Eryvn, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 20 bis 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform (nachstehend: Ordonnanz vom 18. Dezember 2015), die bestimmen:

« KAPITEL 8. — *Pauschalbeitrag für das Abholen von Nicht-Haushaltsmüll*

Art. 20. In die Ordonnanz vom 19. Juli 1990 zur Schaffung der ‘ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’ wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 4/1. Die “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” ist mit dem Einsammeln und der Verarbeitung des Abfalls von Besitzern von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen beauftragt, die ihre Abfälle nicht selbst verarbeiten und sie ebenfalls nicht durch einen Händler, eine Anlage oder ein Unternehmen, die Abfälle verarbeiten, oder durch einen Abfalleinsammler verarbeiten lassen, so wie es durch Artikel 23 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 über die Abfälle vorgeschrieben ist, mit dem eine materielle Verantwortung für die Abfallwirtschaft eingeführt wird.

Unbeschadet der durch die Brüsseler Agglomeration angenommenen Bestimmungen kann die Regierung die Grenzen bezüglich der Arten und der Menge der Abfälle, die durch die “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” gesammelt werden, festlegen. ’.

Art. 21. In Artikel 23 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 über die Abfälle werden

1. Paragraph 4 Absatz 2 Nr. 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 3. wenn er den Abfall einem Händler oder einem Abfalleinsammler anvertraut, muss er dies durch einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Dokument nachweisen, der beziehungsweise das durch den Abfalleinsammler oder den Händler ausgestellt wird und in dem bestätigt wird, dass der Abfall regelmäßig und systematisch abgeholt wird, ungeachtet der Menge des abzuholenden Abfalls. Mit der “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” ist kein anderer Vertrag zu schließen für den Abfall der Erzeuger oder Besitzer von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen, die durch diese im Rahmen der Arten von Abfällen und der Volumen gesammelt werden, die durch die in Artikel 24/1 § 1 erwähnten Kosten gedeckt sind. ’;

2. Paragraph 4 letzter Satz wird aufgehoben.

Art. 22. In dieselbe Ordonnanz wird ein Artikel 24/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 24/1. § 1. Alle Besitzer von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen zahlen der “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” einen jährlichen Pauschalbeitrag in Höhe von 243,24 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie nicht nachweisen, dass

1. sie selbst die Verarbeitung vornehmen oder sie einem Händler, einer Anlage oder einem Unternehmen, das die Abfälle verarbeitet, oder einem Abfalleinsammler überlassen auf der Grundlage der Belege im Sinne von Artikel 23 § 4;

2. sie zu den Besitzern gehören, die in Anwendung von Artikel 10 des Erlasses der Regierung vom 22. Dezember 2011 zur Festlegung der Tarife der Leistungen von “ Bruxelles-Propreté, Agence régionale pour la propreté / Net Brussel, Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” befreit sind.

Am 1. Januar eines jedes Jahres wird ab 2017 der Betrag des jährlichen Pauschalbeitrags, der in Absatz 1 festgelegt ist, auf der Grundlage der Entwicklung des Indexes der Verbraucherpreise angepasst. Der Basisindex ist derjenige des Monats, in dem diese Ordonnanz in Kraft tritt. Der Betrag des Beitrags wird nach der Indexanpassung nach unten abgerundet.

Der Beitrag deckt die Kosten des Einsammelns vor der Haustür und der Verarbeitung eines Volumens von höchstens

1. 50 Liter pro Woche für den Anteil an PMC-Abfällen;
2. 30 Liter pro Woche für den Anteil an Papier sowie trockenem und sauberem Karton;
3. 80 Liter pro Woche für den Anteil an Restabfall, der mit den Haushaltsabfällen vergleichbar ist.

Wenn die Besitzer von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen, die verpflichtet sind, einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 zu zahlen, andere Arten von Abfällen oder Volumen, die größer als die in Absatz 3 festgelegten Volumen sind, produzieren, muss das Einsammeln und die Verarbeitung dieser größeren Volumen gemäß Artikel 23 gewährleistet werden.

§ 2. Die “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” sendet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres und zum ersten Mal ab 2016 eine Aufforderung zur Zahlung des in § 1 erwähnten Beitrags an die Erzeuger oder Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, die keinen Einsammel- und Verarbeitungsvertrag mit ihr geschlossen haben. Sofern er nicht nachweist, dass er vom Beitrag befreit ist, zahlt der Besitzer oder Erzeuger von Nicht-Haushaltsabfällen seinen Beitrag an die “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung. Die “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” sorgt mit allen rechtlichen Mitteln für die Beitreibung der nicht gezahlten Beiträge. Beim Eingang der Beiträge gibt die “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” dem Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen 20 magentafarbene Müllsäcke von 80 Litern, die zum Einsammeln des mit den Haushaltsabfällen vergleichbaren Anteils an Restabfällen bestimmt sind.

Die gesamten Beiträge werden in den Haushalt der “ Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ” eingetragen. ’ ».

B.1.2. Gemäß Artikel 28 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 treten diese Bestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft.

B.2. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird die « Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid » mit einem neuen Auftrag bei dem Einsammeln und der Verarbeitung von Nicht-Haushaltsabfällen in der Region Brüssel-Hauptstadt beauftragt. Bezüglich der Zielsetzung heißt es in den Vorarbeiten:

« In dem bestehenden System werden die genannten Erzeuger und Besitzer verpflichtet zu beweisen, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen, durch Vorlage von schriftlichen Dokumenten, insbesondere mit Einsammlern geschlossenen Verträgen. Artikel 23 § 4 letzter Absatz der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 erlaubt es jedoch, eine Vertragsbefreiung unter Umständen zu erteilen, die durch die Regierung festgelegt werden. In der bestehenden Situation wurde eine Vertragsbefreiung durch die Regierung allen Erzeugern und Besitzern von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen, die nicht ein bestimmtes Volumen überschreiten, gewährt. Es ist jedoch festzustellen, dass viele von ihnen diese Bestimmung missbrauchen, indem sie das Einsammeln von Haushaltsabfällen nutzen, um die Abfallmenge, die über das befreite Volumen hinausgeht, zu verringern. Damit missachten sie die Verpflichtungen, die sich sowohl aus der materiellen Verantwortung als auch aus der finanziellen Verantwortung ergibt, die durch die Ordonnanz vom 14. Juni 2012 auferlegt wird.

Dies bedeutet *de facto* eine Mehrbelastung für die Aufträge der öffentlichen Dienste, die auf die Familien und die Erzeuger von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen, die ihren Vertrag einhalten, entfallen. Um diesem Ungleichgewicht ein Ende zu setzen und die Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen ordnungsgemäß an der Einsammlung zu beteiligen, wird mit dieser Bestimmung vorgeschlagen, die betreffende Vertragsbefreiung zu streichen und einen Mindestbeitrag einzuführen für alle Erzeuger und Besitzer von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen, die nicht nachweisen, dass sie ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Abfallverarbeitung einhalten.

Die Abschaffung dieser Befreiung entspricht dem Verursacherprinzip » (*Parl. Dok.*, 2015-2016, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, Nr. A-272/1, SS. 7-8).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien und den Umfang der Klage

B.3.1. Die erste klagende Partei, die VoG « Federatie van Bedrijven voor Milieubeheer », vertritt die gemeinsamen Interessen von Betrieben, die Abfälle sammeln, sortieren, behandeln, recyceln oder verarbeiten, und der Bodensanierungszentren. Die anderen klagenden Parteien, die alle Mitglieder der ersten klagenden Partei sind, sind private Unternehmen, die eine kaufmännische Tätigkeit in der Region Brüssel-Hauptstadt im Sektor des Einsammelns und der Verarbeitung von Nicht-Haushaltsabfällen ausüben.

B.3.2. Nach Darlegung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt wiesen die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der einstweiligen Aufhebung und der Nichtigkeitserklärung der Artikel 20 und 21 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 nach, da sie keine Kritik in Bezug auf diese Bestimmungen anführten.

B.3.3. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3.4. Durch Artikel 20 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 wird in die Ordonnanz vom 19. Juli 1990 zur Schaffung der « Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid » (nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 1990) ein neuer Artikel 4/1 eingefügt. Durch die angefochtene Bestimmung erhält die « Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid » (nachstehend: die Agentur) einen zusätzlichen Auftrag, nämlich das Einsammeln und die Verarbeitung von Nicht-Haushaltsabfällen der Besitzer von Abfällen, die diese nicht selbst verarbeiten und sie ebenfalls nicht durch einen Händler, eine Anlage oder ein Unternehmen, die Abfälle verarbeiten, oder durch einen Abfalleinsammler verarbeiten lassen, so wie es durch Artikel 23 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 über die Abfälle vorgeschrieben ist. Die Regierung kann die Grenzen bezüglich der Arten und der Menge der Abfälle, die durch die Agentur gesammelt werden, festlegen.

Gemäß Artikel 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 1990 zur Schaffung der « Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid » ist die Agentur eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit Rechtspersönlichkeit.

Durch den angefochtenen Artikel 21 wird Artikel 23 § 4 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 über die Abfälle (nachstehend: Ordonnanz vom 14. Juni 2012) abgeändert, indem die Modalitäten der von den Abfallinhabern verlangten Nachweise präzisiert werden; die Besitzer von Abfällen, die ihren Abfall einem Händler oder einem Abfalleinsammler anvertrauen, müssen mit einem schriftlichen Vertrag oder einem anderen schriftlichen Dokument nachweisen können, dass der Abfall regelmäßig und systematisch abgeholt wird. Zuvor war diese Nachweisverpflichtung durch einen schriftlichen Vertrag oder ein anderes schriftliches Dokument bereits vorgeschrieben, doch die Abfallinhaber konnten für geringere Mengen an Nicht-Haushaltsabfällen von dieser Nachweispflicht befreit werden; diese Möglichkeit zur Befreiung ist nunmehr abgeschafft. Die Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, die durch die Agentur im Rahmen des Beitrags im Sinne von Artikel 24/1 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 eingesammelt werden, werden hingegen von der Verpflichtung, einen Vertrag zu schließen und dies nachzuweisen, befreit.

Durch den angefochtenen Artikel 22 wird in die Ordonnanz vom 14. Juni 2012 ein Artikel 24/1 eingefügt, wonach die Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen künftig verpflichtet sind, der Agentur einen jährlichen Pauschalbeitrag zu zahlen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie ihre Abfälle selbst verarbeiten oder verarbeiten lassen durch einen Händler, eine Anlage oder ein Unternehmen, das die Abfälle verarbeitet, oder durch einen Abfalleinsammler, « auf der Grundlage der Belege im Sinne von Artikel 23 § 4 », oder dass sie davon befreit sind in Anwendung von Artikel 10 des Erlasses der Regierung vom 22. Dezember 2011 zur Festlegung der Tarife der Leistungen von « Bruxelles-Propreté, Agence régionale pour la propreté / Net Brussel, Gewestelijk Agentschap voor Netheid ». Diese Agentur treibt den jährlichen Pauschalbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Zahlungsaufforderung ein, sofern der Erzeuger oder Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen nicht nachweist, dass er davon befreit ist.

B.3.5. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien sich alle auf die Identität der Instanz beziehen, der der schriftliche Vertrag oder das schriftliche Dokument übermittelt wird, der beziehungsweise das eine Bedingung für die Gewährung einer Befreiung von dem angefochtenen jährlichen Pauschalbeitrag ist.

Die klagenden Parteien bemängeln als solchen nicht den neuen Auftrag, der durch den angefochtenen Artikel 20 der Agentur in Bezug auf das Einsammeln von Nicht-Haushaltsabfällen erteilt wurde, und ebenfalls nicht die Modalitäten bezüglich des schriftlichen Nachweises, die in Artikel 23 § 4 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 in der durch den angefochtenen Artikel 21 abgeänderten Fassung präzisiert werden. Ihre Kritik betrifft nur den Umstand, dass der durch Artikel 23 § 4 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 vorgeschriebene schriftliche Nachweis aufgrund von Artikel 24/1 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 in der durch den angefochtenen Artikel 22 abgeänderten Fassung der Agentur übermittelt werden müsse.

Obwohl die angefochtenen Bestimmungen einen Zusammenhang zueinander aufweisen, geht aus der Formulierung der Klageschrift und der Klage auf einstweilige Aufhebung hervor, dass die Kritik der klagenden Parteien ausschließlich gegen Artikel 22 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 gerichtet ist, weshalb der Gerichtshof seine Prüfung darauf beschränkt.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe betrifft

B.5. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln. Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.6.1. Gemäß Artikel 24/1 § 1 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 in der durch den angefochtenen Artikel 22 abgeänderten Fassung ist jeder Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen künftig verpflichtet, der Agentur einen jährlichen Pauschalbeitrag zu zahlen, insofern er nicht nachweist, dass er seine Abfälle selbst verarbeitet oder verarbeiten lässt durch einen Händler, eine Anlage oder ein Unternehmen, das die Abfälle verarbeitet, oder durch einen Abfalleinsammler, auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrag oder eines schriftlichen Dokumentes im Sinne von Artikel 23 § 4.

B.6.2. Gemäß Artikel 24/1 § 2 derselben Ordonnanz sendet die Agentur im ersten Halbjahr eines jeden Jahres eine Zahlungsaufforderung an die Erzeuger oder Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, die keinen Einsammel- und Verarbeitungsvertrag mit ihr geschlossen haben. Die Besitzer oder Erzeuger von Nicht-Haushaltsabfällen bezahlen ihren Beitrag an die Agentur innerhalb von dreißig Tagen nach der Zahlungsaufforderung, insofern sie nicht anhand der erforderlichen Belege nachweisen, dass sie befreit sind.

B.6.3. In der Auslegung der angefochtenen Bestimmung durch die klagenden Parteien führe sie dazu, dass die Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, die in der Region Brüssel-Hauptstadt einen Händler oder Abfalleinsammler in Anspruch nähmen, verpflichtet seien, dies nachzuweisen, indem sie der Agentur einen schriftlichen Vertrag mit diesem privaten Unternehmen oder ein anderes schriftliches Dokument vorlegten, aus dem hervorgehe, dass der Abfall regelmäßig und systematisch abgeholt werde. Somit erhalte die Agentur, die selbst wirtschaftlich im Sektor der Abfallsammlung und -verarbeitung tätig sei und somit ein potenzieller Wettbewerber sei, Einsicht

in die vertraulichen Betriebsinformationen der privaten Abfalleinsammler, während diese nicht über solche Informationen verfügen könnten.

B.7.1. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass diese ungleiche Behandlung der öffentlichen und privaten Marktteilnehmer im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe (erster Teil) und dass sie eine Marktstörung bewirke, sodass ebenfalls gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen werde (zweiter Teil).

B.7.2. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit und dem Grundsatz der Unparteilichkeit als allgemeine Grundsätze der guten Verwaltung und mit Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem eine öffentliche Einrichtung die Befugnis habe, einen Sektor zu überwachen, in dem sie selbst wirtschaftlich tätig sei.

B.7.3. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses einer juristischen Person an, so wie es gewährleistet werde durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit den Artikeln 4 und 41 Nr. 2 Buchstabe b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem durch die angefochtenen Bestimmungen der Agentur, die ein potenzieller Wettbewerber sei, die Befugnis erteilt werde, von vertraulichen Informationen der privaten Unternehmen Kenntnis zu nehmen.

B.8.1. Nach Darlegung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt seien die privaten Unternehmen, die im Sektor des Einsammelns von Nicht-Haushaltsabfällen tätig seien, und die Agentur keine miteinander vergleichbaren Kategorien, da die Agentur aufgrund der angefochtenen Bestimmungen eine Aufgabe allgemeinen Interesses erfülle und nicht als ein Wettbewerber der privaten Unternehmen betrachtet werden könne.

B.8.2. Artikel 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 1990 zur Schaffung der « Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid » bestimmt:

« § 1. Es wird eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit der Bezeichnung ‘ Bruxelles-Propreté, Agence régionale pour la propreté / Net Brussel, Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’, nachstehend die Agentur genannt, eingerichtet.

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit.

§ 2. In Artikel 1 A des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses wird in alphabetischer Reihenfolge folgende Angabe eingefügt: ‘ Bruxelles-Propreté, Agence régionale pour la propreté / Net Brussel, Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’ ».

B.8.3. Artikel 7 derselben Ordonnanz bestimmt:

« § 1. Die Agentur kann Handelstätigkeiten ausüben, die mit den Aufträgen vereinbar sind, die ihr anvertraut werden.

Die Exekutive kann einen Kontenplan gemäß kaufmännischen Methoden vorschreiben.

§ 2. Im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufträge kann die Agentur Verträge schließen, sich am Kapital und an der Führung von Unternehmen beteiligen und Betriebsanlagen betreiben oder betreiben lassen.

Für die Beteiligung am Kapital von Unternehmen muss die Exekutive ihr Einverständnis erteilen. Die Exekutive legt ebenfalls den Betrag der Beteiligung der Agentur fest.

[...] ».

B.9. In Bezug auf die Abfallwirtschaft in der Region Brüssel-Hauptstadt ist zwischen den Abfällen der Familien und denjenigen der Unternehmen zu unterscheiden. Während das Einsammeln der Abfälle der ersten Kategorie von Abfallinhabern ausschließlich der Agentur anvertraut wurde, sind die Unternehmen aufgrund der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 selbst für die Verarbeitung und das Einsammeln ihrer Abfälle verantwortlich, und dies gemäß dem Verursacherprinzip.

Durch den angefochtenen Artikel 24/1 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 werden der Agentur keine ausschließlichen Rechte verliehen, innerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt die Nicht-Haushaltsabfälle einzusammeln und zu verarbeiten. Nur insofern die Besitzer dieser Abfälle sie nicht selbst verarbeiten oder durch einen Händler, eine Anlage oder ein Unternehmen, das die Abfälle verarbeitet, oder durch einen Abfalleinsammler einsammeln und verarbeiten lassen, übernimmt die Agentur diese Aufgabe und muss der Pauschalbeitrag gezahlt werden. Folglich können die Besitzer von Abfällen ein Unternehmen ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Ferner deckt der Pauschalbeitrag im Sinne der angefochtenen Bestimmung nur das Einsammeln und die Verarbeitung eines begrenzten Volumens von Nicht-Haushaltsabfällen. Gemäß Artikel 7 der Ordonnanz vom 19. Juli 1990 kann die Agentur Handelstätigkeiten ausüben, und gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 dieser Ordonnanz kann sie auf Antrag eines Unternehmens Abfälle auf dessen Kosten entfernen. Der Umstand, dass die Agentur mit der Ausführung eines Dienstes allgemeinen Interesses beauftragt ist, schließt also nicht aus, dass sie auch reine

Handelstätigkeiten auf dem Gebiet des Einsammelns und der Verarbeitung von Nicht-Haushaltsabfällen entfaltet und zu den privaten Unternehmen in Konkurrenz tritt.

Hinsichtlich des Einsammelns und der Verarbeitung von Nicht-Haushaltsabfällen sind die Agentur und die privaten Unternehmen vergleichbare Kategorien.

B.10.1. Bereits vor dem Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen musste jeder Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, der auf einen kommerziellen Händler oder Abfalleinsammler zurückgreift, aufgrund von Artikel 23 § 4 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 anhand eines schriftlichen Vertrags oder eines durch den Abfalleinsammler ausgestellten schriftlichen Dokumentes nachweisen können, dass der Abfall regelmäßig und systematisch abgeholt wird, sofern er nicht davon befreit war für kleine Volumen von Nicht-Haushaltsabfällen.

B.10.2. Gemäß Artikel 23 § 4 Absatz 3 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012, der nicht durch die Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 abgeändert wurde, kann die Regierung die Form und den Inhalt des Vertrags oder des Nachweisdokumentes bestimmen und die Kontrollregeln festlegen, was mit dem Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. Juni 2012 zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der Sortierpflicht für Erzeuger oder Besitzer von anderen Abfällen als Haushaltsabfällen geschehen ist.

B.10.3. In den Artikeln 5 und 6 dieses Erlasses sind die Vorschriften festgelegt, denen die betreffenden Nachweise entsprechen müssen. Gemäß Artikel 5 müssen auf dem Vertrag oder den anderen schriftlichen Dokumenten zumindest folgende Informationen angegeben werden: die Identität der Vertragsparteien, die Art der Abfälle und das Volumen der abgeholt Container, die Häufigkeit und die Orte des Einsammelns. Gemäß Artikel 7 des Erlasses in Verbindung mit den Artikeln 2 und 5 § 1 des « Gesetzbuches vom 25. März 1999 über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung » müssen die Belege den Beamten des « Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement / Brussels Instituut voor Milieubeheer » (nachstehend: das Institut) vorgelegt werden.

B.10.4. Aus den Artikeln 5 bis 7 des vorerwähnten Erlasses geht nicht hervor, dass die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet sind, aus eigener Initiative die betreffenden Verträge oder Nachweise den Beamten des Instituts zu übermitteln. Sie müssen jedoch bei einer Kontrolle « imstande sein, den Nachweis zu erbringen », dass ein solcher Vertrag besteht, und der Nachweis muss zwei Jahre nach der Beendigung des Vertrags aufbewahrt werden.

B.11.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt an, dass der Regionalgesetzgeber nicht beabsichtigt habe, dass die Agentur Einsicht in die Betriebsinformationen der privaten Unternehmen erhalten könne. Die Nachweise würden durch das Institut gesammelt, das ein

unabhängiges Kontrollorgan sei. Der Austausch von Daten zwischen dem Institut und der Agentur werde durch Ausführungserlasse geregelt.

B.11.2. Der Standpunkt der Regierung wird durch die angefochtenen Bestimmungen nicht untermauert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ordonnanzgeber das Institut beauftragt hätte, die Verträge, die die Besitzer von Abfällen mit den privaten Unternehmen schließen, oder die anderen schriftlichen Nachweise systematisch anzufordern. Die angefochtenen Bestimmungen regeln ebenfalls nicht irgendeine Form der Zusammenarbeit oder des Informationsaustauschs zwischen dem Institut und der Agentur bei der Beitreibung des Pauschalbeitrags.

B.11.3. Durch Artikel 24/1 § 1 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 22, werden hingegen alle Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen verpflichtet, der Agentur einen jährlichen Pauschalbeitrag zu zahlen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie selbst die Verarbeitung vornehmen oder sie einem Händler, einer Anlage oder einem Unternehmen, das die Abfälle verarbeitet, oder einem Abfalleinsammler überlassen « auf der Grundlage der Belege im Sinne von Artikel 23 § 4 ».

So wie die angefochtene Bestimmung formuliert ist, scheint die betreffende Information der Agentur erteilt werden zu müssen. Die Agentur schickt nämlich die Zahlungsaufforderung an die Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, die keinen Einsammel- und Verarbeitungsvertrag « mit ihr » geschlossen haben, was bedeutet, dass derjenige, der ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, ebenfalls eine Zahlungsaufforderung erhält, und einen Vertrag oder einen anderen schriftlichen Nachweis vorlegen muss, um eine Befreiung von der Erhebung zu erhalten.

Sofern er nicht nachweist, dass er von dem Beitrag befreit ist, zahlt der Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen seinen Beitrag an die Agentur innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung. Aus der angefochtenen Bestimmung geht keineswegs hervor, zu welchem Zeitpunkt das Institut in diesem Verfahren einschreitet, um zu verhindern, dass die Abfallbesitzer dazu veranlasst werden, der Agentur wichtige Betriebsinformationen der privaten Unternehmen, die Dienste zum Einsammeln und zur Verarbeitung von Nicht-Haushaltsabfällen in der Region Brüssel-Hauptstadt anbieten, zu erteilen.

B.11.4. Der Gerichtshof kann bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand der von den klagenden Parteien angeführten Referenznormen nicht davon ausgehen, dass gewisse Mängel in der Ordonnanz vom 15. Dezember 2015 in Ausführungserlassen aufgefangen würden.

B.12. Das legitime Ziel, Missbräuche bei dem Abholen von Nicht-Haushaltsabfällen abzustellen, kann es nicht rechtfertigen, dass eine öffentliche Instanz wie die Agentur die

bemängelte Aufgabe der Aufsicht und Kontrolle erhält, um einen Beitrag in einem Sektor einzutreiben, in dem sie selbst wirtschaftlich tätig ist.

Wenn die Agentur bei der Ausführung ihrer Aufgaben allgemeinen Interesses Einsicht in die Nachweise im Sinne von Artikel 23 § 4 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 über die Abfälle erhalten kann, kann sie nämlich nicht wirksam gezwungen werden, diesen Auskünften bei der Bestimmung ihrer Handelspolitik keinerlei Rechnung zu tragen (siehe im gleichen Sinne: EuGH, 19. Mai 1994, C-36/92 P, *SEP gegen Kommission*, Randnr. 30). Infolge dieser Auskünfte könnte sie diese Politik anpassen, um auf effizientere Weise mit den anderen Händlern und Abfalleinsammlern zu konkurrieren. Daher scheint die angefochtene Bestimmung zu einem nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Agentur und den privaten Marktteilnehmern zu führen, da die Letztgenannten nicht über dieselben Informationen verfügen können.

B.13. Innerhalb des begrenzten Rahmens der Prüfung, die der Gerichtshof bei der Behandlung der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, ist der erste Teil des ersten Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu betrachten.

B.14. Da die anderen Klagegründe nicht zu einer umfassenderen einstweiligen Aufhebung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.15. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Gemäß dem angefochtenen Artikel 24/1 der Ordonnanz vom 14. Juni 2012 schickt die Agentur im ersten Halbjahr und zum ersten Mal ab 2016 eine Aufforderung zur Zahlung des jährlichen Pauschalbeitrags an die Erzeuger oder Besitzer von Nicht-Haushaltsabfällen, die keinen Einsammel- und Verarbeitungsvertrag mit ihr geschlossen haben. Wenn sie eine Befreiung von dem Beitrag bekommen möchten, müssen sie innerhalb von dreißig Tagen die Nachweise im Sinne von Artikel 23 § 4 derselben Ordonnanz vorlegen.

Da die Abfallbesitzer folglich in sehr naher Zukunft verpflichtet werden können, der Agentur Betriebsinformationen der privaten Unternehmen zu erteilen, die im Sektor des Einsammelns und der Verarbeitung von Abfällen in der Region Brüssel-Hauptstadt tätig sind, kann die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmung zu einem erheblichen Schaden für die zweite bis sechste klagende Partei führen. Falls die angefochtenen Bestimmungen später für nichtig erklärt würden, wäre es unmöglich, die frühere Situation wiederherzustellen, da der Schaden endgültig eingetreten wäre.

B.16. Die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Bestimmungen kann daher den klagenden Parteien einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen.

B.17. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist begründet. Artikel 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform ist einstweilig aufzuheben.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- hebt Artikel 22 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform einstweilig auf;
- weist die Klage auf einstweilige Aufhebung im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

E. De Groot